

Entwurf (Stand 12.3.2020)

Verordnung der Bundesministerin für Justiz, mit der die Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz geändert wird

Aufgrund des Art. VII der Sechsten Gerichtsentlastungsnovelle, BGBl. Nr. 222/1929, wird verordnet:

Die Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz, BGBl. Nr. 264/1951, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 141/2018, wird wie folgt geändert:

1. § 24 lautet samt Überschrift:

„Parteienverkehr

§ 24. Für den Gerichtsbetrieb gelten folgende Regelungen:

1. Der Parteienverkehr ist auf das zur Wahrung der Verfahrens- und Parteienrechte erforderliche Ausmaß zu beschränken. Damit diese Rechte in vollem Umfang wahrgenommen werden können, hat die Dienststellenleitung die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen und diese in geeigneter Form kundzumachen.
2. Die Einschränkung des Parteienverkehrs findet auf die Geschäfte der Einlaufstelle keine Anwendung.
3. § 54 bleibt von diesen Regelungen unberührt.“

2. In § 54 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Bei der Organisation und Abwicklung des Amtstags können Voranmeldesysteme mit der Maßgabe eingesetzt werden, dass die Entgegennahme nicht dringlicher Anbringen ohne entsprechende zeitgerechte Voranmeldung unterbleiben kann.“

3. Der bisherige Inhalt des § 645 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

4. § 645 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 24 samt Überschrift und § 54 Abs. 3a in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xx/2020 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; § 24 samt Überschrift in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xx/2020 tritt mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft und in der Fassung BGBl. II Nr. 141/2018 mit 14. April 2020 wieder in Kraft.“

Erläuterungen

Die zuletzt immer stärkere Ausbreitung der Corona-Pandemie (SARS-CoV-2) macht es erforderlich, Maßnahmen zu ergreifen, um eine weitere Verbreitung des Virus tunlichst zu unterbinden. Dazu zählt insbesondere die Vermeidung von Menschenansammlungen.

Vor diesem Hintergrund ist es unumgänglich, den Parteienverkehr bei den Gerichten auf das unbedingt nötige Mindestmaß zu reduzieren. Das bedeutet einerseits, dass die elementaren Verfahrens- und Parteienrechte in vollem Umfang gewahrt bleiben, wobei der besonderen Situation entsprechend keine fixen Parteienverkehrszeiten vorgegeben werden sollen, sondern es der Dienststellenleitung obliegt, die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen dafür zu treffen und diese in geeigneter Form (etwa im Wege des Internets und durch Anschlag an der Gerichtstafel) kundzumachen. Dazu zählt insbesondere auch, dass Eingaben innerhalb der Amtsstunden fristwährend erstattet werden können und in dringenden

Fällen nicht aufschiebbare Amtshandlungen vorgenommen werden. Andererseits muss – ausgehend von den §§ 434 Abs. 1 ZPO und 10 Abs. 1 AußStrG – der Amtstag aufrecht erhalten werden, wobei die schon jetzt zulässigen und üblichen, nunmehr aber explizit rechtlich verankerten Voranmeldesysteme dazu genutzt werden können, um den Parteienverkehr am Amtstag zu regulieren.

Da es sich bei den modifizierten Regeln zum Parteienverkehr um eine zur Eindämmung von SARS-CoV-2 erforderliche Notmaßnahme handelt, soll diese auf das zeitlich unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleiben. In diesem Sinn ist § 24 in der neuen Fassung auf jenen Zeitraum beschränkt, für den nach Expertenmeinung größere Menschenansammlungen zu vermeiden sind. Danach tritt § 24 in der letzten Fassung wieder in Kraft („Sunset Clause“).